
St. Peter, Josef Ruf Bäckerei und Lebensmittel KG

1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbepark „Unter dem Jörgle“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

ENTWURF
Rottweil, den 05.06.19



St. Peter, Josef Ruf Bäckerei und Lebensmittel KG, 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbepark „Unter dem Jörgle“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:

M.Sc. Geographie Michael Glaser

Bearbeitung:

M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

M.Sc. Forstwissenschaften Maja Wittmann

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 175 751-59

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	12
4.1 Wirkfaktoren.....	12
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	12
5. Relevanzprüfung.....	13
5.1 Europäische Vogelarten	13
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	14
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	15
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
6.1 Reptilien	16
6.1.1 Bestandserfassung.....	16
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	16
7. Zusammenfassung	16
8. Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes, blau umrandet.	1
Abb. 2: Blick von Süden auf das Grundstück Nr. 631 mit dem abzureißenden Gebäude (Bäckerei).....	6
Abb. 3: Blick von Süden auf das Grundstück Nr. 632 (rechts) mit Betriebs- und Wohngebäude (bleibt bestehen).....	6
Abb. 4: Unverfugte Mauer südlich der Bäckerei.....	7
Abb. 5: Unverfugte Mauer südlich des Betriebs- und Wohngebäudes	7
Abb. 6: Südostseite des Hauses, mit Steinen, Balken und Ziegeln.....	8
Abb. 7: Wiese/Weide oberhalb des asphaltierten Hofes.	8
Abb. 8: Blick nach Süden mit der Hütte, eingezäunter Wiese und Büschen/kleinen Bäumen am Zaun.	9
Abb. 9: Hütte von Süden, vorne die ausgebreiteten Dachziegel.	10

Abb. 10: Nördlicher Bereich des Grundstücks Nr. 632 mit Baumreihe (Obstbäume) und Komposthaufen	11
Abb. 11: Blick nach Osten auf das Grundstück Nr. 632 mit Betriebs- und Wohngebäude rechts, hinten Baumgruppe, die einzelne Weide (rechts) ist hinter dem Gebäude noch zu erkennen	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

In St. Peter soll der Bebauungsplan „Unter dem Jörgle“ in einem Teilbereich geändert werden (1. Änderung). Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung der Backstube der Bäckerei „Beckesepp“ geschaffen werden. Die bestehende Backstube soll abgerissen und vergrößert neu errichtet werden. Hierfür müssen das Maß der baulichen Nutzung, die Baugrenzen und die Grundstücksgrenzen angepasst werden. Die B-Plan-Änderung wird im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten hin zu überprüfen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von St. Peter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im Gewerbepark „Unter dem Jörgle“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 631 (Backstube) und 632 (Nachbargrundstück mit Betriebs- und Wohngebäude).

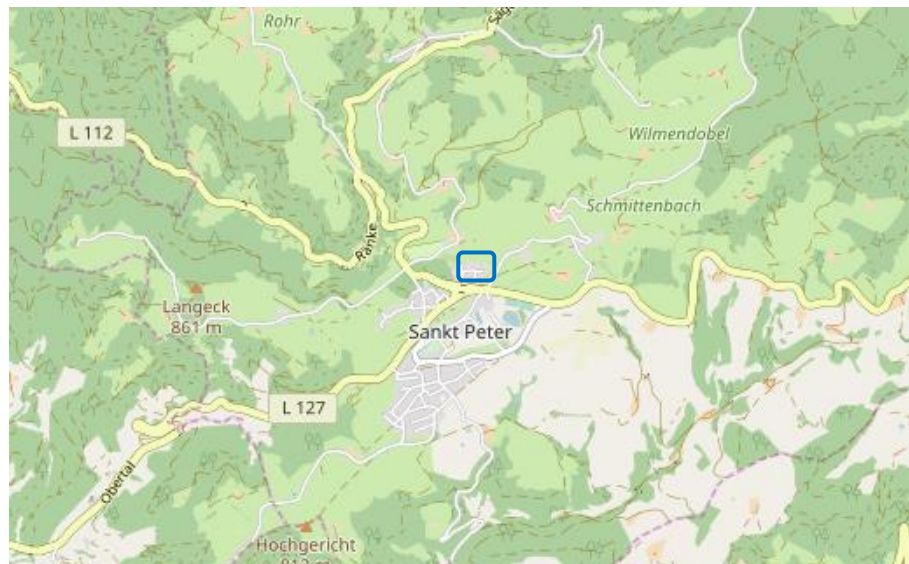


Abb. 1: Lage des Plangebietes, blau umrandet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustel-

len, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob

für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt ggf. in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufwei-

Vogelarten

sen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 01.04.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

Das Plangebiet liegt an einem Südhang. Der südliche Teil des Plangebietes ist insbesondere im Bereich des Flurstücks Nr. 631 (Bäckerei) fast vollständig bebaut bzw. asphaltiert, lediglich entlang des Bäckereigebäudes befinden sich kleinere Rasenflächen sowie einige Sträucher und klei-

neere Bäume z.B. Tanne, Esche oder Rosensträucher sowie an der Hauswand wachsender Wein. Das Nachbargrundstück Nr. 632 (Betriebs- und Wohngebäude) weist im südlichen Teil mehr Grünflächen und Gehölze auf und die Zufahrt ist durch Schotterung nur teilversiegelt.



Abb. 2: Blick von Süden auf das Grundstück Nr. 631 mit dem abzureißenden Gebäude (Bäckerei)



Abb. 3: Blick von Süden auf das Grundstück Nr. 632 (rechts) mit Betriebs- und Wohngebäude (bleibt bestehen)

Das abzureißende Gebäude selbst ist geschlossen gebaut, ohne Risse, Spalten oder sonstige Einflugmöglichkeiten. Im hinteren Bereich gibt es einen überbauten, nach außen offenen Zugang zur Hintertür. In diesem Bereich liegen Balken oder Balkenstümpfe frei.

Vor beiden Gebäuden befinden sich nach Südost exponierte, unverfugte Mauern aus großen unregelmäßigen Steinen. An der Nordwestseite der Bäckerei ist eine Vertiefung zu Kellerfenstern, diese ist ebenfalls durch eine unverfugte Mauer befestigt und mit großen Kieseln gefüllt.



Abb. 4: Unverfugte Mauer südlich der Bäckerei



Abb. 5: Unverfugte Mauer südlich des Betriebs- und Wohngebäudes

Weiterhin befindet sich an der Südostseite des Hauses ein schmaler Grünstreifen zum benachbarten Grundstück hin (dort ebenfalls Wiese und Büsche) mit großen Steinen, verrottenden Holzbalken und Ziegeln.



Abb. 6: Südostseite des Hauses, mit Steinen, Balken und Ziegeln

Nordwestlich des Gebäudes befindet sich ein asphaltierter Hof mit Betonsteinen gegen den Hang, der zum Teil als Lagerplatz genutzt wird. Oberhalb davon befindet sich eine grasreiche Wiese, die ohne sichtbare Grenze in die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche übergeht. Teile der Wiese sind mit Maschendraht eingezäunt, aber ohne Tiere.



Abb. 7: Wiese/Weide oberhalb des asphaltierten Hofes.

Am nördlichen Rand des Grundstücks steht eine kleine Hütte, ein (leer-stehender) Hühnerstall. Innerhalb der eingezäunten Fläche ist das Gras stellenweise zurückgetreten und Tritt-/Ruderalvegetation wie *Rumex* sp. (Ampfer) dominiert. Südlich der Hütte liegen flächig Dachziegel auf dem Boden ausgebreitet (ca. 6 m²).

Entlang des Zaunes stehen mehrere junge Eschen. Oberhalb (nördlich) der Weide, außerhalb des Grundstücks, befindet sich eine Hecke aus Rosenbüschen sowie ein großer Kirschbaum, eine große Esche und mehrere Büsche/Gestrüpp.



Abb. 8: Blick nach Süden mit der Hütte, eingezäunter Wiese und Büschen/kleinen Bäumen am Zaun.



Abb. 9: Hütte von Süden, vorne die ausgebreiteten Dachziegel.

Unterhalb/südlich der Hütte und der Weide wachsen eine dichte Thuja-Hecke sowie kleinere Büsche. Dort befindet sich auch ein Gastank.

Das Nachbargrundstück ist im nördlichen und östlichen Bereich gärtnerisch angelegt mit Wiesenfläche, Obstbäumen (Halbstämme), Büschen, Komposthaufen und Gehölzstrukturen am Grundstücksrand (Baumgruppe aus Thuja, Fichten, Kiefer, Birke sowie eine einzelne Weide am östlichen Grundstücksrand).



Abb. 10: Nördlicher Bereich des Grundstücks Nr. 632 mit Baumreihe (Obstbäume) und Komposthaufen



Abb. 11: Blick nach Osten auf das Grundstück Nr. 632 mit Betriebs- und Wohngebäude rechts, hinten Baumgruppe, die einzelne Weide (rechts) ist hinter dem Gebäude noch zu erkennen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Die Bebauungsplanänderung umfasst folgende Punkte:

- Erhöhung der GRZ von 0,5 (nördliche Teilfläche) bzw. 0,6 (südl. Teilfläche) auf einheitlich 0,8.
- Geringfügige Verschiebung der Grundstücksgrenze zwischen Flnr. 631 und 632 zu Gunsten von 631
- Verschiebung der Baugrenzen im Norden und Nordosten nach außen
- Veränderte Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Konkrete Vorhaben sind Abriss und vergrößerter Neubau der Backstube auf Flurstück Nr. 631 (das neue Gebäude wird sich größtenteils auf bereits heute bebauter/versiegelter Fläche befinden), sowie die Anlage von ca. 12 PKW-Stellplätzen im Umfeld des Betriebs- und Wohngebäudes auf Flurstück Nr. 632, unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen).
- (potenzieller) Lebensraumverlust durch Abriss des Gebäudes (gebäudebewohnende Tierarten)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenentzug und Versiegelung durch Bebauung/Asphaltierung vormals unversiegelter Flächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, die aber im Vergleich zu vorher nicht erheblich steigen wird (gleiche Nutzung, Backstube).

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem

allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Abrisszeiten

Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen. Andernfalls ist vor dem Abriss eine Kontrolle auf Gebäudebrüter vorzunehmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fäll- und Abrissarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen und der Abriss von Gebäuden während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Rahmen der Begehung am 01.04.19 wurden Sperlinge (*Passer sp.*) gesichtet. Möglich Bruthabitate sind jedoch innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Habitate für diese und andere planungsrelevante Vogelarten nicht vorhanden, so dass diese als Nahrungsgäste anzusehen sind. Auf den (wenigen) freiliegenden Balken unter den Dachvorsprüngen der Gebäude (Bäckerei und Stall) würden vornehmlich nicht planungsrelevante Arten wie Amsel oder Hausrotschwanz brüten, Haussperlinge ziehen dagegen echte Hohlräume vor. Weder am Hauptgebäude noch am Stall wurden alte Nester oder Spuren von Brutplätzen gefunden.

Die Balken befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Hintertür, also Bereiche mit mutmaßlich viel menschlicher Anwesenheit sowie Lärm. Dies vermindert die Wahrscheinlichkeit einer Anwesenheit anderer, planungsrelevanter und gleichzeitig störungsempfindlicher Arten.

Höhlenbäume kommen im Planungsgebiet nicht vor, es überwiegen kleinere Bäume und Sträucher, sowie Nadelbäume, die aufgrund des Harzes für Höhlenbrüter unattraktiv sind.

Das Betriebs- und Wohngebäude neben der Bäckerei bleibt bestehen, sodass eventuell vorhandene Nistmöglichkeiten nicht betroffen sind. In der Baumgruppe mit den etwas größeren Bäumen am östlichen Grundstücksrand (Flst. Nr. 632) sind aufgrund von Art und Alter der Bäume (v.a. Nadelbäume, keine Höhlen) keine planungsrelevanten Arten zu erwarten.

→ weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich die der Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Fische und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Da sich im Plangebiet Gebäude befinden, wurde bei der Begehung auf potenzielle Quartiere geachtet. Die Backstube weist kein Potenzial auf, das Gebäude ist dicht und ohne Spalten gebaut. Lediglich an der Nordseite ist zwischen den Dachziegeln und der Wand ein Spalt, dieser ist jedoch mit einer Metallverkleidung unterlegt, auf der Fledermäuse nicht landen können.

Die leerstehende Hütte/Stall bietet ein gewisses Potenzial als Tagesquartier, z.B. gibt es eine teilweise zerstörte Fassade und einen kleinen offenen Vorbau. Diese Stellen können den Fledermäusen Einlass gewähren. Allerdings sind die Einflugstellen relativ niedrig bzw. fast auf Bodenhöhe und deshalb für Fledermäuse nicht geeignet.

Aufgrund fehlender alter Höhlenbäume sind Quartiere in Bäumen nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 01.04.19 nicht nachgewiesen werden, ist aber aufgrund des Verbreitungsgebietes (Nachweise der Zauneidechse in St. Peter laut „Landesweiter Artenkartierung“ LAK) und den vorhandenen Lebensraumstrukturen möglich.

Insbesondere die flächig ausgebreiteten Dachziegel sowie die unverputzten Mauern bieten Habitatpotenzial. Auch nördlich angrenzend an

das Plangebiet gibt es mit lockerem Grasbestand, einer (Rosen-) Hecke, sowie einem spärlich bewachsenen Erdhügel mögliche Habitate.

Aufgrund der Siedlungsnähe besteht allerdings eine erhöhte Gefahr der Prädation durch Katzen.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der Habitatstrukturen ebenfalls denkbar, die LAK zeigt aber kein Verbreitungsgebiet oder Nachweise dieser Art in/bei St. Peter.

Aufgrund der Lage (sonnenexponierten Südhang, Ortsrandlage) und dem Vorkommen mehrerer geeigneter Habitate kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, insbesondere Zauneidechse, nicht ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich und werden im Frühsommer 2019 in drei Durchgängen durchgeführt.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Plangebiet sind Vorkommen von Vögeln und Reptilien (insbesondere Zauneidechse) potenziell möglich.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln (insbesondere Gebäudebrüter) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die sonstigen im Gebiet brütenden Vogelarten kann durch Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden.

Für Reptilien bestehen geeignete Habitatstrukturen, ein Vorkommen der Zauneidechse ist laut LAK auf Gemarkung St. Peter gegeben. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden, weshalb mindestens drei Begehungen im Zeitraum April bis Juni durchzuführen sind. Sofern im Rahmen dieser drei Begehungen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen. Andernfalls sind mit 3 zusätzlichen Begehungen die Populationsgröße und der erforderliche Umfang von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Reptilien

6.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Tab. 1: Übersicht Erfassung Reptilien

Datum	Witterung
25.04.2019, 10:15-11:45 Uhr	sonnig, gegen Ende kurzzeitig bewölkt
02.05.2019, 10:20-11:20 Uhr	sonnig, wechselnd sonnig - kurzzeitig bewölkt
03.06.2019, 09:30-10:30 Uhr	sonnig, warm

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden keine planungsrelevanten Reptilien wie beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

An den beiden ersten Terminen wurden jeweils eine Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) entdeckt. Waldeidechsen sind jedoch nicht im Anhang der FFH-Richtlinie geführt und gelten daher nicht als planungsrelevant. Ihr Vorkommen weist jedoch auf grundsätzlich für Reptilien geeignete Habitate hin.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Entfällt.

7. Zusammenfassung

Bei der Untersuchung der Reptilien wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen können andere planungsrelevante Arten ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen für Reptilien sind nicht notwendig.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen für Vögel (Zeiträume für Rodungen und Gebäudeabriss, siehe Kap 4.2) sind zu beachten.

8. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder meh-

rere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

25.04.2019: Waldeidechse



25.04.2019: Fundort der
Waldeidechse

